

14 S 18/14  
137 C 492/13  
Amtsgericht Köln

**Abschrift**



Verkundet am 04 12 2014

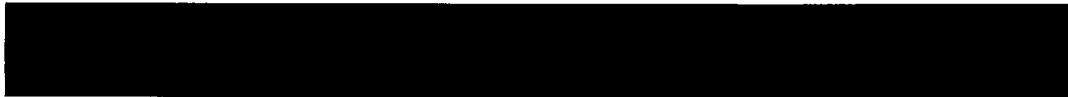


**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Beklagte, Widerbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte.

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
beethovenstraße 12, 80336 München

g e g e n



Kläger, Widerbeklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am  
Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts

- 2 -

Köln vom 24.02.2014, Az. 137 C 492/13 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 2800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 450,00 € seit 21.08.2013 und aus weiteren 2350,00 € seit dem 23.12.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2013 zu zahlen

Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Widerklage abgewiesen

Der Klager trägt die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Gründe:**

I

Die Beklagte macht im Rahmen der Widerklage Ansprüche gegen den Kläger wegen unberechtigter öffentlicher Zugänglichmachung des Musikalbums [REDACTED] im Rahmen eines Filesharing-Netzwerkes im Internet geltend.

Wegen der erstinstanzlichen tatsächlichen Feststellungen und der Einzelheiten der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf das angefochtene Urteil vom 24.02.2014, Bl. 274 ff. d. A., Bezug genommen, § 540 ZPO.

Das AG Köln hat die Widerklage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Klager der ihm als Anschlussinhaber obliegenden sekundären Darlegungslast in ausreichender Form genügt habe durch seinen Vortrag, dass drei nahe, erwachsene Angehörige gleichfalls als Täter in Betracht kämen.

Mit Schriftsatz vom 20.03.2014, bei Gericht eingegangen am 24.03.2014, hat die Beklagte gegen das ihr am 27.02.2013 zugestellte Urteil Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 26.05.2014 innerhalb der bis 26.05.2014 verlangten Frist zur Berufungsbegründung begründet. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und vertritt insbesondere die Auffassung, dass das Vorbringen des Klägers nicht zur Erschütterung der tatsächlichen, gegen den Kläger als

- 3 -

Anschlussinhaber sprechenden Vermutung genüge, da der Kläger insbesondere auch nicht vorgetragen habe, inwiefern internetfähige Geräte in seinem Haushalt vorhanden seien und von anderen Familienmitgliedern genutzt würden.

Die Beklagte beantragt,

1. unter Abänderung des am 24.02.2014 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Köln, Az. , Az. 137 C 492/13 den Kläger zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.08.2013 sowie
- 2 EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.08.2013 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger bestreitet, dass die Beklagte ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Musikalbum bzgl der öffentlichen Zugänglichmachung innehat, Produzent des Musikalbums sei vielmehr ein [REDACTED], unter Umständen auch das Label [REDACTED].

Der Kläger behauptet, außer ihm hatten seine Ehefrau, seine volljährige Tochter sowie sein volljähriger Sohn Zugriff auf den Internetanschluss. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.09.2014 hat der Kläger erstmals vortragen lassen, seine Tochter habe in einem Gespräch kurz vor dem Termin eingeräumt, im Rahmen der Teilnahme an einer Filesharing-Tauschbörse das streitgegenständliche Musikalbum über den Anschluss des Klägers heruntergeladen zu haben. Der Kläger ist der Ansicht, er habe damit seiner sekundären Darlegungslast genügt. Sein Vortrag sei auch nicht verspätet, da er zuvor keine Kenntnis von der Rechtsverletzung gehabt habe und seine Tochter sowie die anderen Familienangehörigen auf Befragen eine solche abgestritten hätten.

Erstmals in zweiter Instanz behauptet der Kläger zur Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes, die Beklagte sei verpflichtet, 50 % der in Abmahnfällen erzielten Schadensersatzbeträge an ihre Künstler bzw. sonstigen Vertragspartner auszukehren.

- 4 -

Der Kläger bestreitet, dass der Beklagten Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe entstanden seien. Er behauptet, die Prozessbevollmächtigten der Beklagten wurden gegenüber der Beklagten auf Honorare verzichten und diese ausschließlich von angeblichen Rechtsverletzern erhalten.

Die Beklagte rügt Verspatung dieses neuen Vorbringens in zweiter Instanz.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II

Die Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Klage ist begründet.

1.

Die Beklagte ist in ihren Rechten an dem streitgegenständlichen Musikalbum durch die öffentliche Zugänglichmachung von dem Internetanschluss des Klägers aus verletzt worden und der (Lizenz-)Schaden ist in der von der Beklagten geltend gemachten Höhe eingetreten. Ebenso sind durch die Abmahnung zu erstattende Anwaltskosten in der zuerkannten Höhe entstanden.

Der Anspruch der Beklagten auf Zahlung von Lizenzschadensersatzes folgt aus §§ 97 Abs. 1, 31 Abs. 3, 85 Abs. 1 S. 1, 19 a UrhG, weil ihr gegenüber dem Kläger ein Unterlassungsanspruch wegen des erfolgten Filesharings zustand.

Die Beklagte ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Musikalbum, für welches sie Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie begehrt, aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist ausweislich des von ihr als Anlage B 1 in Kopie vorgelegten CD-Booklets und der CD-Hülle (Bl. 142 GA) als Berechtigte genannt. Soweit der Kläger geltend macht, Produzent des Musikalbums und damit Berechtigter sei ein [REDACTED] Tonträgerherstellerin sei eine Firma [REDACTED], nicht aber die Beklagte, nimmt der Kläger ersichtlich Bezug auf die Vermerke auf der CD-Hülle des streitgegenständlichen Musikalbums (Bl. 142 GA). Dort ist jedoch bei näherem Hinsehen unschwer zu erkennen, dass bezüglich des Labels [REDACTED] ergänzt ist: „a division of [REDACTED]“. Da der Kläger selbst Bezug auf diese Vermerke nimmt; um die Aktivlegitimation des [REDACTED] und der [REDACTED] zu begründen, ist sein Bestreiten der Aktivlegitimation der Beklagten, die auf diesem CD-Cover als Muttergesellschaft genannt wird, widersprüchlich und damit

- 5 -

unbeachtlich. Dies gilt zumal der Kläger den Vortrag der Beklagten vom 3.2.2014 (Bl. 236 ff. (250 GA) nicht substantiiert bestritten hat, wonach es sich bei dem Label [REDACTED] um ein unselbstständiges Label [REDACTED] handele, wie auch den mit selben Schriftsatz vorgelegten Screenshots ((Bl. 250, 251 GA) der Website [REDACTED] zu entnehmen sei. Das weitere Bestreiten der Aktivlegitimation der Beklagten ist unerheblich, da es ersichtlich ohne Vortrag konkreter Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt.

Der Kläger ist passivlegitimiert.

Nach dem Sach- und Streitstand ist davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Musikalbum als schutzfähiges Werk (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 85 UrhG) von dem Internetanschluss des Klägers aus öffentlich zugänglich gemacht wurde zu den von der Beklagten genannten Zeitpunkten, § 19 a UrhG. Die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25.09.2014 eingeräumt, mit der Maßgabe, dass diese seitens seiner Tochter erfolgt seien.

Der Vortrag des Klägers ist auch nicht wegen Verspätung als unbeachtlich zurückzuweisen, da nach dem Vorbringen des Klägers dieser erst unmittelbar vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung Kenntnis von der seitens seiner Tochter begangenen Rechtsverletzung hatte und damit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vortragen konnte, so dass keine Nachlässigkeit des Klägers im Sinne von § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO vorliegt.

Für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Musikalbums über den Internetanschluss des Klägers im Rahmen der Teilnahme an einer illegalen Filesharing-Tauschbörse haftet der Kläger als (Mit)Täter.

Die Täterschaft des Klägers als Anschlussinhaber ist als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Beklagten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Zu ihren Gunsten gelten dabei gewisse Beweiserleichterungen. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12 – Morpheus, BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – Sommer unseres

- 6 -

Lebens; auch OLG Köln, Urteil vom 23. März 2012 – 6 U 67/11). Steht nämlich der Beweisführer – wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner (zur Vermeidung der Geständnisfiktion aus § 138 Abs 3 ZPO) im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (vgl etwa OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 - 6 U 239/11 mit weiteren Nachweisen) Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl BGH Urt v. 08.01.2014 – I ZR 169/12 – Bearshare juris Rn. 18 m.w.N.).

Der Kläger ist dieser sekundären Darlegungslast nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Auch unter Zugrundelegung des Klagervortrags, dass seine erwachsene Tochter das streitgegenständliche Musikalbum über den Internetanschluss des Klägers im Rahmen der Teilnahme an einer Filesharing-Tauschbörse heruntergeladen und zum Download durch Dritte bereitgehalten habe, hat dieser nicht dargetan, dass seine Tochter einen selbstständigen, d h , von einer Nutzung des Computers des Klägers unabhängigen Zugang zu dem Internetanschluss des Klägers hatte. Der Kläger kommt auch nach seinem Vortrag weiterhin als (Mit) Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung in Betracht.

Anders als in dem von dem Bundesgerichtshof (BGH Urt v 08.01 2014 – I ZR 169/12 – Bearshare) entschiedenen Fall hat der Kläger hier gerade nicht vorgetragen, dass seine Tochter über einen eigenen, internetfähigen Computer (in ihrem Zimmer) die Dateien zum Herunterladen bereitgehalten habe. Der Kläger hat vielmehr, obgleich die Beklagte bereits in erster Instanz das Vorbringen des Klägers als unzureichend beanstandet hatte, weder in erster noch in zweiter Instanz Angaben dazu gemacht, ob mehr als ein internetfähiges Gerät in seinem Haushalt vorhanden war. Das Vorbringen des Klägers ist damit als bewusst abschließend zu werten. Wenn der Kläger von weiterem Vorbringen absah, trotz des dezidierten Hinweises der Beklagten auf die unzureichende Erfüllung der sekundären Darlegungslast des Klägers, kann das Verhalten des Klägers nur als bewusstes Zurückhalten von Informationen angesehen werden.

- 7 -

Da der Kläger nicht vorgetragen hat, dass in seinem Haushalt mehr als ein internetfähiger Computer vorhanden war, und auch keine Anhaltspunkte hierfür ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass auch der Kläger den Computer nutzte, über welchen das streitgegenständliche Musikalbum im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse zum Download bereitgehalten wurde

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes hat der Klager die gegen ihn als Anschlussinhaber sprechende tatsächliche Vermutung für eine (Mit) Taterschaft nicht hinreichend widerlegt. Bei der gemeinsamen Nutzung dieses Computers kann dem Kläger im Hinblick auf den von der Beklagten dargelegten Zeitraum und den Umfang der Rechtsverletzungen nicht entgangen sein, dass auf diesem Computer eine Filesharing-Software installiert und im Rahmen dieser das streitgegenständliche Musikalbum zum Download bereitgehalten wurde. Dies gilt auch dann, wenn das Musikalbum als solches dem Musikgeschmack des Klagers nicht entsprach. Die Nutzung eines Computers mit Internetanschluss als solchen stellt der Klager auch nicht in Abrede.

Der Kläger handelte auch schuldhaft, da er bei Anspannung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hatte erkennen können, dass er zu einer Teilnahme an unerlaubtem Filesharing bezüglich des Musikalbum [REDACTED] nicht berechtigt war, § 276 BGB.

Der Beklagten steht damit dem Grunde nach ein Ersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr für das öffentlich zugänglich gemachte Musikalbum [REDACTED] zu.

Die Höhe des der Beklagten zustehenden Ersatzbetrages ist auf der Grundlage aller vorgetragenen Umstände danach zu bestimmen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vergleiche etwa Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage 2013, § 97 Rn. 61). Anhaltspunkt für die Bemessung der Höhe der angemessenen Lizenzgebühr kann ein branchenüblicher Tarif sein. Existiert kein unmittelbar anwendbarer Tarif, so ist von derjenigen Vergütung auszugehen, die nach Art und Umfang der Verwertung am nächsten liegt.

Der Kammer ist aus einer Mehrzahl von Fällen bekannt ist, dass bereits für die Lizenz zum Upload einer Single – bei zeitlich und mengenmäßiger Begrenzung – unabhängig von der Ausnutzung des Angebotes zum Upload, Beträge in vierstelligem Bereich vereinbart werden. Aus diesen Gründen erachtet die Kammer in

- 8 -

ständiger Rechtsprechung für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung einer Single im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse regelmäßig 200,00 EUR gemäß § 287 ZPO als angemessen. Für die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Musikalbums mit 14 Einzeltiteln erscheint danach ein Betrag von 2800,00 EUR angemessen, insbesondere auf Grundlage des unwidersprochenen Vortrags der Beklagten, wonach für den einfachen Download eines Musikalbums ein durchschnittlicher Betrag von 9,90 € gezahlt wird und der zuerkannte Lizenzbetrag von 2800,00 € einer Anzahl von 280 Downloads entspricht. Bei der Bemessung des zuerkannt Schadensersatzes hat die Kammer dabei auch die Intensität der Rechtsverletzung seitens des Klägers, die belegt ist durch die Erfassung des Anschlusses des Klägers im Zeitraum 13.6.2013 bis 26.06.2013 unter 7 verschiedenen IP-Adressen, berücksichtigt. Dabei war ferner zu beachten, dass im Gegensatz zu legalen Uploadangeboten die Teilnehmer illegalen Filesharings ihrerseits das downgeloadete Musikalbum zum Upload anbieten und es dadurch zu einer vielfachen Potenzierung des – illegalen -Angebotes kommt, wie die Beklagte mit Schriftsatz vom 13.12.2013 (Bl. 98 ff. GA) eindrucklich dargelegt hat. Die Zahl von 280 Downloads ist nach der von Klägerseite nicht angegriffenen Berechnung der Beklagten (Schriftsatz vom 13.12.2013, Seite 34 (Bl. 131 GA) bei der Annahme, dass jede Werk-Kopie von zwei Nutzern/Stunde herunter geladen wird, bereits nach wenig mehr als 5 Stunden erreicht. Unstreitig ist das streitgegenständliche Musikalbum jedoch zumindest 13 Tage von dem Anschluss des Klägers zum Upload angeboten worden.

Das Vorbringen des Klägers, die Beklagte sei verpflichtet, 50 % des ihr zustehenden Lizenzschadensersatzes an ihre Künstler auszukehren, ist erstmals in 2. Instanz erfolgt und gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht zuzulassen, da dieser Vortrag bereits in erster Instanz hätte erfolgen können. Darüber hinaus ist das Vorbringen auch unsubstantiiert, da der Kläger auch nicht ansatzweise vorträgt, aufgrund welcher Annahmen oder Erkenntnisse er zu dieser Behauptung kommt.

2

Der Beklagten steht ferner gegenüber dem Kläger gemäß § 97 a Abs. 1 UrhG a F. ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Abmahnung vom 25.6.2013 in Höhe von 506,00 EUR zu.

Bei dem Abmahnschreiben handelt es sich – im Hinblick auf die verschiedenen in Betracht kommenden Haftungsgrundlagen – nicht nur um ein Schreiben einfacher Art gemäß Ziff. 2301 VV RVG.



- 9 -

Die Verpflichtung der Beklagten gegen über den von ihr mandatierten Rechtsanwälten zur Zahlung von Anwaltsgebühren ergibt sich aus dem Gesetz (§§ 1, 2 8 RVG), auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Dahinstehen kann, ob die Beklagte die von ihr geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bereits beglichen hat Infolge der Zahlungsverweigerung des Klägers kann die Beklagte statt eines etwaigen Freistellungsanspruchs nunmehr Zahlung verlangen (§§ 249, 250 S 2 BGB).

Der von der Beklagten geltend gemachte Zahlungsanspruch ist auch der Höhe nach begründet. Zutreffend berechnet die Beklagte die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR, der bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Musikalben in Internet-Tauschbörsen dem wirtschaftlichen Unterlassungsinteresse der Beklagten entspricht und von der Kammer in ständiger Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen festgesetzt wird. Bei einem Unterlassungsantrag wertbestimmend ist die zu schätzende Beeinträchtigung , die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der jeweils begehrten Maßnahme beseitigt werden soll (Zoller/Herget, ZPO, 30.Aufl. 2014, § 3 Rz 16 "Unterlassung") Nach diesen Grundsätzen ist die Schätzung des Interesses der Beklagten an der Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung des Musikalbum mit 10.000,00 € angemessen , sie spiegelt das wirtschaftliche Interesse der ausschließlich nutzungsberechtigten Beklagten daran, die freie Verfügbarmachung des Werkes im Internet, insbesondere in Filesharing – Systemen zu unterbinden (vgl. auch OLG Köln, Beschluss v 22.12 2011 – 6 W 278/11).

Auch die angesetzte Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagte statt einer Regelgebühr von 1,3 lediglich eine 1,0 Geschäftsgebühr gemäß Nr 2300 VV RVG i.H.v. 486,00 EUR zuzüglich Post-/Telekom Kommunikationsentgelt gemäß Nr. 7002 VV VVG (20,00 EUR), insgesamt 506,00 EUR berechnet.

Eine Begrenzung des Anspruchs auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG a.F. auf 100,00 EUR kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen nicht vorliegen, insbesondere handelt es sich bereits aufgrund der Mehrfacherfassung nicht um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung seitens des Klägers.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs 1, Abs. 2, 286 Abs 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB, 291 BGB. Zahlung von Zinsen kann die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des

- 10 -

Verzugs bezüglich der Beträge verlangen, die sie mit vorgerichtlicher Abmahnung i.H.v. 450,00 EUR (Schadensersatz) und vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 506,00 EUR unter Fristsetzung bis zum 15.7.2013 geltend gemacht hat, insoweit beantragt die Beklagte jedoch Zahlung von Zinsen erst ab 21.08.2013 (§ 308 Abs 1 ZPO) Bezüglich des weiteren Schadensersatzes ist der Anspruch auf Zahlung von Zinsen erst ab Rechtshängigkeit (23 12 2013) begründet.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1. ZPO.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auch insoweit aufzuerlegen, als die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, da die von dem Kläger erhobene negative Feststellungsklage unbegründet war.

Die Kosten des Rechtsstreits waren ferner dem Kläger aufzuerlegen, soweit die Beklagte hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Zinsforderung unterlegen ist, da das Unterliegen der Beklagten verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr 10, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlass Die maßgeblichen Rechtsfragen sind in der obergerichtlichen Rechtsprechung außer Streit. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Streitwert für die 1. und 2. Instanz: bis 4 000,00 €

